

Auswirkung freiwilliger Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Bundesfreiwilligendienstzeiten ab 1. Juli 2011 auf die Berufsmäßigkeit kurzfristiger Beschäftigungen

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 und das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28. April 2011 wird die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes zum 1. Juli 2011 ausgesetzt. Mit der Aussetzung dieser Dienstpflicht ist der bisherige freiwillige Wehrdienst fortentwickelt und mit dem Bundesfreiwilligendienst ein weiterer Dienst für die Gesellschaft geschaffen worden, in dem sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl engagieren sollen.

Zu den Auswirkungen der Aussetzung der Wehrpflicht und der Einführung der neuen freiwilligen Dienste auf die Berufsmäßigkeit kurzfristig ausgeübter Beschäftigungen und damit auf die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigten verweisen wir auf die nachfolgende Ausführungen.

Eine wegen ihrer kurzen Dauer ausgeübte geringfügige Beschäftigung (**kurzfristige Beschäftigung**) liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung erfüllt jedoch dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 400 Euro im Monat übersteigt. Berufsmäßig wird eine Beschäftigung dann ausgeübt, **wenn sie für die betreffende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist**. Beschäftigungen, die nur gelegentlich ausgeübt werden, zum Beispiel zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung bzw. beabsichtigtem Studium (auch wenn die Fachschulausbildung oder das Studium durch gesetzliche Dienstpflicht hinausgeschoben wird), sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen.

Kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (Jugendfreiwilligendienst) werden dagegen berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch, wenn nach der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird. Eine kurzfristige Beschäftigung neben dem Jugendfreiwilligendienst wird hingegen, wie eine Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung, nicht berufsmäßig ausgeübt. Eine kurzfristige Beschäftigung neben dem Wehr- oder Zivildienst wurde hingegen bisher berufsmäßig ausgeübt, wenn durch den Wehr- oder Zivildienst ein Beschäftigungsverhältnis unterbrochen wurde.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht ändern sich diese Grundsätze ab 1. Juli 2011.

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht den Teilnehmern am Jugendfreiwilligendienst gleichgestellt (§ 13 Abs. 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz). Diese Gleichstellung schließt auch die Beurteilung zur Geringfügigkeit einer im Zusammenhang mit dem Freiwilligendienst ausgeübten geringfügigen Beschäftigung ein. Das bedeutet, **dass kurzfristige Beschäftigungen zwischen Ende der Schulausbildung und Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst als berufsmäßig anzusehen sind, selbst wenn nach dem Dienst ein Studium beabsichtigt ist**. Bei einer neben der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst ausgeübten kurzfristigen Beschäftigung wird dagegen angenommen, dass sie für die in Betracht kommende Person von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist; Berufsmäßigkeit liegt in diesem Fall daher nicht vor, weil der Bundesfreiwilligendienst als (Haupt-)Beschäftigung angesehen wird.

Dies gilt aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht auch für den neu geregelten freiwilligen Wehrdienst.